

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: B 2018/081 freigegeben
--

Amt: Stabsstelle Beteiligungssteuerung Verfasser: Böhme, Jörg	Datum: 15.11.2018
--	-------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Finanz- und Verwaltungsausschuss	29.11.2018	nicht öffentlich
Stadtrat	06.12.2018	öffentlich

Betreff:

Erteilung von Weisungen für die Verbandsversammlung am 13. Dezember 2018 des Trinkwasserzweckverbandes Weißeritzgruppe

Sach- und Rechtslage:

- Stadtratsbeschluss Nr. 098/2009 vom 03.12.2009 (Vorlage B 2009/063)
Erteilung von Weisungen für die Verbandsversammlung des
Trinkwasserzweckverbandes

1. Einführung

Unter Zugrundelegung des o. g. Stadtratsbeschlusses sind dem Stadtrat Entscheidungen der Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes Weißeritzgruppe (TWZ) von grundsätzlicher Bedeutung, die im Rahmen einer Verbandsversammlung getroffen werden sollen, zur Beschlussfassung vorzulegen. Mit dieser Beschlussfassung sollen den gewählten Vertretern der Großen Kreisstadt Freital in der Verbandsversammlung zugleich entsprechende Weisungen zur einheitlichen Stimmabgabe erteilt werden.

Ferner regelt § 4 Abs. 2 Nr. 30 der Hauptsatzung der Stadt Freital, dass die Erteilung von Weisungen an seine Vertreter in der Verbandsversammlung des TWZ in den Zuständigkeitsbereich des Stadtrates fällt. Daher sind die Beschlussvorlagen des TWZ zur Bürgerschaftsübernahme und zum Haushalt grundsätzlich dem Stadtrat zur Weisungserteilung vorzulegen.

Am 13.12.2018 findet die nächste Verbandsversammlung des TWZ statt (Einladung - siehe Anlage 1).

In dieser sollen unter anderem die in den Anlagen 2 bis 4 ersichtlichen wesentlichen Beschlussvorlagen

- a. Nr. 1 (Anlage 2 und Anlage 3)
Beratung und Beschlussfassung zur Annahme der Haushaltssatzung des TWZ für das Haushaltsjahr 2019 (zum TOP 4),
- b. Nr. 2 (Anlage 4)
Beratung und Beschlussfassung zur Ermächtigung des Verbandsvorsitzenden zur Übernahme modifizierter Ausfallbürgschaften für das Geschäftsjahr 2019 (zum TOP 5)

zur Abstimmung kommen.

In der vorbereitenden Verwaltungsratssitzung des TWZ am 25.10.2018 wurden die Vorlagen einstimmig bestätigt und der Verbandsversammlung zur Annahme und Beschlussfassung empfohlen.

2. Wirtschaftsplan 2019 der Eigengesellschaft WVGmbH

Zur mittelfristigen Investitionsstrategie der Eigengesellschaft Wasserversorgung Weißeritzgruppe GmbH (WVGmbH) und deren langfristiger Finanzierung über zinsverbilligte Kommunaldarlehen gibt es seit langem unterschiedliche Auffassungen und Diskussionen. Daher gab es im Verlaufe des Jahres 2018 mehrere Gespräche mit der WVGmbH, deren Aufsichtsrat sowie den Gesellschaftern.

Im Ergebnis wurde schließlich Einigung darüber erzielt, in den Jahren 2019 und 2020 keine Neuverschuldung einzugehen, das heißt weniger neue Kredite aufzunehmen als planmäßig getilgt werden (siehe auch Abschnitt „Finanzielle Auswirkungen“).

Neue Kreditaufnahmen (2019: 2.854 TEUR) sind aber auch künftig unumgänglich um das notwendige Investitionsvolumen (2019: 4.444 TEUR) der WVGmbH für eine leistungsfähige nachhaltige wasserwirtschaftliche Infrastruktur finanzieren zu können. Die Investitionen sind zudem betriebswirtschaftlich sinnvoll und angemessen. Sie dienen der Versorgungssicherheit und senken zudem den Aufwand für den Betrieb der Anlagen.

Ein Einsatz der vorhandenen Liquidität für die jährlichen Investitionsausgaben kann nicht erfolgen, da dieses Geldvermögen seine wesentliche Ursache in Kostenüberdeckungen¹ aus Vorjahren hat und nach den Grundsätzen des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes über die Entgelte auszugleichen bzw. den Bürgern zu erstatten ist.

In diesem Zusammenhang ist aufgrund der aktuellen Rechtsprechung spätestens zum Ende der Kalkulationsperiode 2018 für die kumulierten Kostenüberdeckungen eine Rückstellung sowohl in der Handels- als auch in der Steuerbilanz in Höhe von ca. 5.100 TEUR zu bilden. Dieser Betrag entspricht in etwa dem Gewinnvortrag der kumulierten Vorjahre im Eigenkapital der WVGmbH zum 31.12.2017 und resultiert aus den durchgeführten Nachkalkulationen für die Jahre 2004 bis 2018. Die Rückstellung wird in der folgenden Kalkulationsperiode 2019 bis 2023 schrittweise ertragswirksam aufgelöst mit dem Ziel, die Wasserpreise konstant zu halten und eine Erhöhung frühestens erst zum 01.01.2024 durchzuführen. Damit einhergehend erfolgt auch eine planmäßige Verringerung der vorhandenen Liquidität bis auf ca. 3.230 TEUR im Jahr 2023.

Dieses Vorgehen wird auch vom Kommunalamt Sächsische Schweiz Osterzgebirge mitgetragen.

Als Voraussetzung für die Inanspruchnahme zinsverbilligter Darlehen (Zinsvorteil 2018: ca. 60 Basispunkte) muss der TWZ für Kredite der WVGmbH eine Bürgschaft übernehmen. Die Zinsersparnis im Rahmen der 20-jährigen Zinsbindungsfrist beträgt für die diesjährige Darlehensaufnahme in Höhe von 2.946 TEUR am Ende ca. 254 TEUR.

Eine Inanspruchnahme des TWZ und somit der Mitgliedsgemeinden als Bürge (siehe Ausführungen bei den „finanziellen Auswirkungen“) ist nicht zu erwarten, da die WVGmbH eine geordnete Vermögens-, Finanz- und Ertragslage aufweist. Es bestehen aktuell keine Risiken, die den Fortbestand des Unternehmens gefährden. Bestandsgefährdende Tatsachen liegen somit nicht vor.

Den Darlehensverbindlichkeiten (58.491 TEUR per 31.12.2017) steht zudem ausreichend langfristiges Vermögen (78.494 TEUR per 31.12.2017) in Form von Grundstücken und Bauten (z. B. Wasserwerke), technische Anlagen und Maschinen, Rohrnetze sowie sonstiges Anlagevermögen gegenüber. Hierin unberücksichtigt sind stille Reserven in Form von erhaltenen Fördermitteln in Höhe von 76.233 TEUR. Die WVGmbH ist daher fristenkongruent finanziert und zudem mit ausreichend Eigenkapital ausgestattet.

¹ Kostenüberdeckungen entstehen dann, wenn sich nachträglich herausstellt, dass entweder die im Bemessungszeitraum kalkulierten Kosten oder aber die tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung (Maßstabseinheiten) niedriger oder höher ausgefallen ist als ursprünglich geplant

Der Wirtschaftsplan der WWVGmbH für das Wirtschaftsjahr 2019 wurde in der Aufsichtsratssitzung am 25.10.2018 nach intensiver Diskussion einstimmig gebilligt.

3. Fazit

Die Fortführung der vielfach bestätigten Investitions- und Finanzierungsstrategie wird auch seitens der Verwaltung getragen.

Es wird daher empfohlen, der Haushaltssatzung 2019 des TWZ sowie der Übernahme modifizierter Ausfallbürgschaften für das Jahr 2019 zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Große Kreisstadt Freital ergeben sich unmittelbar keine direkten finanziellen Auswirkungen.

Nach Angaben des TWZ sind zum 31.12.2017 insgesamt 11 Mitgliedsgemeinden satzungsgemäß mit 106 Stimmen in der Verbandsversammlung vertreten. Die Große Kreisstadt Freital hat dabei satzungsgemäß einen Anteil von 40 Stimmen. Dies entspricht zum Zeitpunkt 31.12.2017 einer unmittelbaren Beteiligung am TWZ in Höhe von 37,7359 %. Der TWZ ist alleiniger Gesellschafter der WWVGmbH.

		Stichtag	IST 2017	V-IST 2018	Wirtschaftsplan 2019	Veränderung 2019/2018	
						absolut	relativ
WVV	Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	01.01.	58.288.177 €	58.490.707 €	58.606.472 €	115.765 €	0,2%
	Tilgung		- 2.793.196 €	- 2.830.375 €	- 2.856.199 €	- 25.824 €	0,9%
	Aufnahme		2.995.725 €	2.946.140 €	2.854.204 €	- 91.936 €	-3,1%
	Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	31.12.	58.490.707 €	58.606.472 €	58.604.476 €	- 1.995 €	0,0%
TWZ	Höhe der Bürgschaften (vor Tilgung)	31.12.	86.733.235 €	89.679.375 €	92.533.579 €	2.854.204 €	3,2%
	Inanspruchnahme der Bürgschaften	31.12.	67,44%	65,35%	63,33%	-2,02%	-3,1%
	Anteil der Stadt Freital	31.12.	22.071.965 €	22.115.650 €	22.114.897 €	753 €	0,0%
WVV	Zinsaufwand für Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten		1.502.853 €	1.506.721 €	1.546.338 €	39.617 €	2,6%
WVV	rechnerischer Fremdkapital-Zinssatz (vereinfacht)		2,57%	2,57%	2,64%	0,07%	2,5%

Laut Angaben des TWZ zur Haushaltssatzung 2019 (siehe „Übersicht Bürgschaften 2019“ - Planungsstand 18.09.2018) betrug der Schuldenstand aus Darlehen der WWVGmbH am 31.12.2017 insgesamt 58.490.707 EUR und soll zum 31.12.2018 insgesamt 58.606.472 EUR sowie zum 31.12.2019 insgesamt 58.604.476 EUR (entspricht der tatsächlichen Inanspruchnahme der Bürgschaften) betragen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bzw. die Neuverschuldung sinkt somit von 2018 zu 2019 leicht um 1.995 EUR und liegt somit deutlich unter der Neuverschuldung des Vorjahres.

Dementsprechend beträgt der auf die Große Kreisstadt Freital entfallende Anteil an den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und demzufolge an den in Anspruch genommenen Bürgschaften voraussichtlich zum 31.12.2018 insgesamt 22.115.650 EUR (ca. 561 EUR/Einwohner bei 39.396² Einwohnern) sowie zum 31.12.2019 insgesamt 22.114.897 EUR.

² Stand: 31.03.2018 (Quelle: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital erteilt seinen Vertretern in der Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes Weißeritzgruppe folgende Weisung:

- **Den Beschlussvorlagen Nr. 1 und 2 aus der Einladung für die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes Weißeritzgruppe am 13.12.2018 ist von den Vertretern zuzustimmen.**

Rumberg
Oberbürgermeister

Anlagen:

- Anlage 1** Einladung und ergänzende Ausführungen zu den einzelnen TOPs
Anlage 2 Beschlussvorlage Nr. 1 – zur „Haushaltssatzung 2019 TWZ“
Anlage 3 Haushaltssatzung 2019 des TWZ (inkl. Wirtschaftsplan 2019 der WWVGmbH)
Anlage 4 Beschlussvorlage Nr. 2 – zur „Übernahme Bürgschaften 2019“

für die Verbandsversammlung des TWZ am 13.12.2018.

(Alle Verbandsräte haben diese Anlagen im Zusammenhang mit der Einladung zur Verbandsversammlung für den 13.12.2018 durch den TWZ bereits separat erhalten.)